

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Siebte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)*

Vom 26. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2021 (GVOBl. M-V S. 258) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1 Änderung

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 2021 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 werden die Wörter „negativen Testergebnisses eines am selben Tag durchgeführten“ durch die Wörter „nicht älter als 24 Stunden negativen Ergebnisses eines“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung nach Satz 1 kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App), wie der LUCA-App, erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „von Einrichtungen nach § 1 Nummer 14“ durch die Wörter „der Einrichtungen und Außenstellen des Berufsförderungswerks“.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Besuch und das Betreten des Berufsbildungswerks ist zu Zwecken der Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, der Durchführung prüfungs- und maßnahmevorbereitender Betreuungsangebote, der Durchführung von in der Abschlussphase befindlichen berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie der Durchführung von Konsultationen zur Vermeidung eines nach psychologischer und medizinischer Einschätzung unmittelbar zu befürchtenden Abbruches einer Maßnahme erlaubt. Dies setzt voraus, dass in der Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht, Betretende keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen und Nutze-

rinnen und Nutzer der Einrichtung vor der ersten Inanspruchnahme der Leistungen über das Coronavirus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt und in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden. Soweit Teilnehmende oder Auszubildende berufliche Schulen besuchen, finden die Regelungen für berufliche Schulen nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung entsprechend Anwendung.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Es wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18 Erweiterte Möglichkeiten aufgrund von Impfungen

(1) Die landesweite Impfkampagne in Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 ist abgeschlossen. Soweit in der einzelnen Einrichtung nach § 1 Nummer 1 kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und die Möglichkeit zur Wahrnehmung der nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes für den vollständigen Impfschutz erforderlichen letzten Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor Ort in der Einrichtung mehr als 14 Tage zurückliegt, gilt für diese Einrichtung, dass

1. abweichend von § 4 und unabhängig vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert für Besuche die Bestimmungen nach § 3 unter Beachtung der allgemeinen Regelungen der Corona-LVO Anwendung finden, wobei in der Zeit vom 1. bis 5. April 2021 Besuche auf zwei Besuchspersonen je Bewohnenden pro Tag beschränkt sind, und
2. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 die einrichtungsinternen Gruppenaktivitäten einschließlich der Mahlzeiten nicht auf den Wohnbereich und auf Kleingruppen beschränkt sind.

(2) Soweit in einer Einrichtung nach § 1 Nummer 1 kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und die nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes für den vollständigen Impfschutz erforderliche letzte Impfung des einzelnen Bewohnenden gegen das Coronavirus SARS-

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

CoV-2 vor mehr als 14 Tage erfolgt ist beziehungsweise er nachweislich innerhalb der letzten sechs Monate von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist, entfällt abweichend von § 6 Absatz 7 für diese Person außer im Fall ihrer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die Notwendigkeit von Isolationsmaßnahmen.

(3) Für Einrichtungen und Angebote nach § 1 Nummer 2 bis 5 gilt Absatz 1 Nummer 2 entsprechend. Für Angebote nach § 1 Nummer 6 gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Übrigen bleiben die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Sie sind Gegenstand einer fortlaufenden Prüfung möglicher Erleichterungen aufgrund von Impfungen.“

5. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden die §§ 19 und 20.
6. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „11. April 2021“ durch die Angabe „25. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Schwerin, den 26. März 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**